



Behörden-Digimeter: März 2023

Erkennbare Fortschritte nach Verfehlen des OZG-Zielzeitpunkts

Klaus-Heiner Röhl

Auftraggeber:

Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM)

Georgenstraße 22

Köln, 24.03.2023

Kurzstudie



Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

Twitter

[@iw_koeln](https://twitter.com/iw_koeln)

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](https://www.linkedin.com/company/institut-der-deutschen-wirtschaft)

Facebook

[@IWKoeln](https://www.facebook.com/IWKoeln)

Instagram

[@IW_Koeln](https://www.instagram.com/IW_Koeln)

Autoren

Dr. Klaus-Heiner Röhl

Senior Economist

roehl@iwkoeln.de

030 – 27877-103

Alle Studien finden Sie unter

www.iwkoeln.de

Stand:

März 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Der Umsetzungsstand des Onlinezugangsgesetzes im März 2023	3
2	Ausblick	5
	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	6

1 Der Umsetzungsstand des Onlinezugangsgesetzes im März 2023

Das im „OZG-Booster“ vom Frühjahr 2022 definierte Minimalziel, zumindest 115 wichtige staatliche Leistungen bis zum Jahresende 2022 verfügbar zu machen, wurde mit knapp drei Monaten Verzögerung erreicht. Der Bund meldet als bundesweiten Umsetzungserfolg z. B. die Möglichkeit zur Online-Beantragung von Bafög und – in Städten mit Parkraumbewirtschaftung – die Möglichkeit, Anwohnerparkausweise online zu beantragen.

Offiziell ist das Onlinezugangsgesetz (OZG) Ende 2022 ausgelaufen; das Ziel einer Digitalisierung der Verwaltung wurden nicht annähernd erreicht. Die Bundesregierung hat bislang darauf verzichtet, ein neues Zieltatum für die Online-Verfügbarkeit der 575 im OZG aufgeführten staatlichen Angebote für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen festzulegen. Doch Bund, Länder und Gemeinden arbeiten weiterhin daran, die 575 im OZG definierten Verwaltungsdienstleistungen online verfügbar zu machen. Dabei wurden in den ersten drei Monaten des Jahres 2023 Fortschritte erzielt: Zum Jahreswechsel 2022/23 waren laut OZG-Dashboard nur 105 Leistungen bundesweit online, während bis zum 21. März 17 weitere Angebote hinzukamen. Auch mit Hilfe des im Frühjahr 2022 beschlossenen „OZG-Boosters“ gibt es nun 122 bundesweit flächendeckend verfügbare Leistungen; damit sind 21 Prozent des Gesamtbestands der im OZG enthaltenen staatlichen Angebote überall in Deutschland online verfügbar. Bis zur vollständigen Digitalisierung des Spektrums der Verwaltungsdienste dürften dennoch Jahre vergehen.

Tabelle 1-1: Die Umsetzung der OZG-Leistungen in den Bundesländern

Stand zum 22. März und Veränderung gegenüber Jahreswechsel 2022/23

Bundesland	VERFÜGBARKEIT			Veränderung insgesamt zu Ende 2022
	Flächendeckend	In mindestens einer Gemeinde	Insgesamt	
Baden-Württemberg	147	122	269	16
Bayern	206	114	320	34
Berlin	169	0	169	24
Brandenburg	141	16	157	20
Bremen	133	36	169	28
Hamburg	196	0	196	37
Hessen	197	97	294	30
Mecklenburg-Vorpommern	160	55	215	24
Niedersachsen	145	131	276	31
Nordrhein-Westfalen	144	264	408	33
Rheinland-Pfalz	150	94	244	20
Saarland	122	0	122	17
Sachsen	169	50	219	19
Sachsen-Anhalt	125	50	175	37
Schleswig-Holstein	161	47	208	22
Thüringen	175	59	234	32

Stand: 22.3.2023

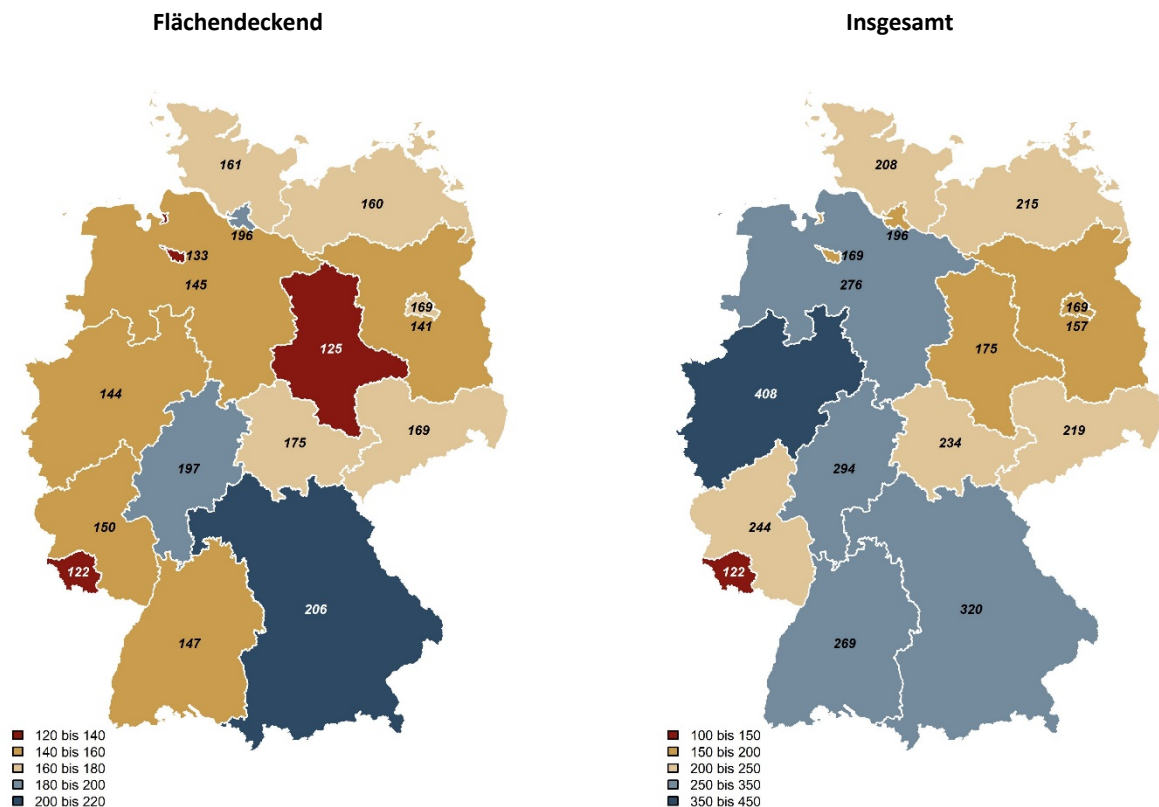
Quelle: OZG-Dashboard (<https://dashboard.ozg-umsetzung.de>)

Den **stärksten Anstieg in der Anzahl der flächendeckenden verfügbaren Leistungen konnte** seit dem Jahreswechsel **Hamburg mit 37 zusätzlichen Angeboten verzeichnen**, allerdings befindet sich die Hansestadt mit 196 flächendeckenden digitalisierten Leistungen nur auf Rang 3, zudem gibt es in dem Stadtstaat keine weiteren bereits regional auf Gemeindeebene umgesetzte Leistungen wie in den Flächenländern (mit Ausnahme des Saarlands). Führend bei den flächendeckenden Umsetzungen sind weiterhin Bayern und Hessen, die ihre flächendeckenden Leistungsangebote um 28 bzw. 14 erhöhen konnten. **Bayern führt** zum Ende des ersten Quartal 2023 auch das Ranking **mit 206 landesweit verfügbaren Leistungen vor Hessen mit 197** an. An dritter Stelle bei der flächendeckenden Verfügbarkeit liegt Hamburg vor dem viertplatzierten Thüringen. Die „rote Laterne“ hat weiterhin das Saarland mit nur 122 Leistungen, das damit auch das bundesweite Minimum bestimmt.

Bei den **in mindestens einer Gemeinde verfügbaren Leistungen liegt Nordrhein-Westfalen mit 264 Angeboten in Führung**, einschließlich der 144 flächendeckenden Angebote kommt das einwohnerstärkste Bundesland auf **408 Leistungen**. Bei einer flächendeckenden Verfügbarkeit hätte NRW damit schon 71 Prozent des OZG umsetzen können. In Bayern sind immerhin 320 Leistungen verfügbar, wenn man die Gemeinden mit einbezieht. Dies unterstreicht die hohe Bedeutung einer zügigen Übernahme einmal entwickelter Leistungen beziehungsweise die Dringlichkeit, dass Bundesländer zusammen mit führenden Städten und Gemeinden Angebote für alle Kommunen entwickeln und diese dann bei der Umsetzung unterstützen.

Abbildung 1-1: Die Verfügbarkeit von OZG-Leistungen in den Bundesländern

Anzahl der flächendeckenden und gemeindebezogenen Angebote, die bislang umgesetzt sind



Stand: 22.3.2023; Insgesamt: Einschließlich nur in einzelnen Gemeinden verfügbarer Leistungen.

Quelle: OZG-Dashboard (<https://dashboard.ozg-umsetzung.de/>); eigene Erstellung.

2 Ausblick

Wie das vergangene Quartal gezeigt hat, werden In den Bundesländern weiterhin **Fortschritte in der OZG-Umsetzung** erzielt, **die jedoch nicht ausreichen**, um in einem überschaubaren Zeitraum von ein bis zwei Jahren eine flächendeckende bundesweite Verfügbarkeit der OZG-Leistungen zu erreichen. Im derzeit in der Abstimmung befindlichen **Folgegesetz für die weitere OZG-Realisierung wird jedoch auf eine erneute Fristsetzung für die Umsetzung verzichtet**. Das „OZG 2.0“ besteht aus dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen OZG-Änderungsgesetz in Verbindung mit dem E-Government-Gesetz (EGovG) und dem IT-Netzgesetz (ITNetzG). Der Verzicht auf eine neue Frist wird formal damit begründet, dass die Pflicht zur Umsetzung bis Ende 2022 weiterhin gilt und damit eine erneute Frist überflüssig ist, trotzdem **wird ohne neue Umsetzungsmeilensteine der Druck auf die Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen eher verringert**, was problematisch erscheint.

Die Wirtschaft ist aufgrund der Tätigkeit vieler Unternehmen in mehreren Bundesländern auf bundesweit einheitliche digitale Standards angewiesen. So ist beispielsweise die Möglichkeit zur Online-Unternehmensgründung durch das Land Bremen als OZG-Leistung erstentwickelt worden. Wichtig ist hierbei, dass der Single Digitale Gateway- (SDG)-Verordnung der EU zufolge ab Ende 2023 die Online-Gründung als Angebot verfügbar sein muss. Eine zügige Übernahme dieser und anderer von einzelnen Ländern oder Kommunen entwickelter Digitallösungen würde also auch bei der Einhaltung europäischer Regelungen helfen. Dies gilt auch für die Registermodernisierung mit elektronischen, bundesweit verknüpften Registern: Nur so kann die SDG-Vorgabe des „only once“ umgesetzt werden, der zufolge Bürger und Unternehmen nicht immer wieder die gleichen Sachverhalte in Anträgen und Behördenprozessen angeben müssen. Deutschland gehört in diesem Bereich zu den europäischen Nachzüglern, da die dafür notwendige Verknüpfung von Registern bislang an unterschiedlichen Standards und strengen – über die EU-Anforderungen hinausgehenden – Datenschutzvorgaben scheitert. Zudem ist im **OZG weiterhin nicht sichergestellt, dass in allen Bundesländern und Kommunen einheitliche oder zumindest kompatible Digitallösungen angewendet werden**, was zu den Webfehlern des Gesetzes von 2017 gehört.

Die **Verknüpfung der Themen Verwaltungsdigitalisierung und Bürokratieabbau sollte zukünftig stärker im Mittelpunkt der Politik stehen**. Die bisherige Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes krankt neben der zu langsamen Umsetzung an einer Konzentration auf Online-Masken für Nutzerinnen und Nutzer, ohne die **verwaltungsinternen Prozesse und ihre (mangelnde) Digitaltauglichkeit** zu adressieren. Nur einfache, digitaltaugliche Verfahren mit einer medienbruchfreien digitalen Abwicklung bis hin zur Nutzung von automatisierten Entscheidungen auf KI-Basis erlauben eine echte Entlastung der Verwaltungen, die durch immer komplexere staatliche Regelungen vielfach überfordert sind und darüber hinaus aufgrund des demografischen Wandels vor einer weiteren Verengung des Fachkräftepotenzials stehen.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1-1: Die Verfügbarkeit von OZG-Leistungen in den Bundesländern	4
Tabelle 1-1: Die Umsetzung der OZG-Leistungen in den Bundesländern	3